

Rentenversicherungspflicht

Worum geht's?

Wer als **Selbstständige_r Bildungsarbeit** macht, also als **Dozent_in, Lehrbeauftragte_r etc.** arbeitet, ist unter Umständen rentenversicherungspflichtig. D.h. dass ca. **19% der Einnahmen** an die **Rentenversicherung** abgeführt werden müssen. Anders als bei Angestellten, gibt s keinen Arbeitgeber, der die Hälfte der Sozialabgaben übernimmt.

Was genau heißt das?

Wer als Lehrende_r rentenversicherungspflichtig ist, muss dies **selbst bei der Rentenversicherung angeben** und zwar innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der vericherungspflichtigen Tätigkeit, die RV kommt nicht auf die Betreffenden zu. Wer seine Zahlungen nicht leistet, kann dazu verpflichtet werden, dies nachträglich zu tun und zwar über einen Zeitraum von 4 Jahren.

Kann ich mich dem entziehen?

Im Prinzip nein. Befreit von der Rentenversicherungspflicht sind nur diejenigen, die **geringfügig selbstständig** sind. Befreit sind zudem diejenigen, die selber **sozialversicherungspflichtige Angestellte** beschäftigen.

Geringfügig selbstständig sind diejenigen, die im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 450 Euro mit Bildungsarbeit verdienen.

Wer übrigens **nur einen Auftraggeber** hat, ist auch immer rentenversicherungspflichtig. (formaly known als „arbeitnehmerähnliche Selbstständige“).

Nicht als lehrende Tätigkeit gelten übrigens: Beratung und Vortragstätigkeit.

Was passiert, wenn sich die Rentenversicherung bei mir deswegen meldet?

Die RV prüft den Umfang Eurer lehrenden Tätigkeit und setzt diese auch mit anderen Tätigkeiten ins Verhältnis. Und sie prüft, wieviel ihr mit lehrender Tätigkeit verdient. Es kann passieren, dass sie ein **detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung** von Euch will. Nicht mitzuarbeiten kann ein hohes **Bußgeld** nach sich ziehen

Wenn ihr einmal einen Bescheid erhalten habt, z.B. dass Ihr geringfügig selbstständig seid, dann fragt die RV regelmäßig nach, ob das immer noch der Fall ist.